



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geiersberg vom 14.12.2023, mit der ein

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

erlassen wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Geiersberg erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024

- | | |
|--|-------|
| a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m ² Nutzfläche sowie für Dauercamper | 150 % |
| b) für Freizeitwohnungen über 50 m ² Nutzfläche | 200 % |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend dem Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft.



Der Bürgermeister

Hosner Friedrich
Hosner Friedrich

Angeschlagen am: 14.12.2023 *Na*
Abgenommen am: 02.01.2024 *Na*